Umsetzung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) nach Auskunft der Bundes- und der Landesministerien[1]

(Erste Veröffentlichung: 24.04.2008; Erste Änderung: 13.05.2008, Zweite Änderung 03.06.2008; Dritte Änderung 14.08.2008)

Bund/ Bundesland	**Ist eine Zuständigkeitsregelung für Gemeinden/ Gemeindeverbände beabsichtigt bzw. ab dem 1.5.2008 in Kraft?** (nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG)	**Auskunftspflichtige Stellen** (nach § 1 Abs. 2 Satz 1 VIG[2])	**Tritt eine Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung/ Gebührentatbestände zum VIG des Bundes und der Länder ab dem 1.5.2008 in Kraft?** (nach § 6 Abs. 2 und 3 VIG)	**Höhe der Gebühren**[3][4][5]
Bund		• Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) • Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) • Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)	Die Verordnung über die Gebühren nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIGGebV) ist am 1.5.2008 in Kraft getreten (BGBl I S. 762 ff.).	• Einfache Auskünfte: 5-25 € • Schwierige Auskünfte: 30-60 € • Besonders schwierige Auskünfte: 60-250 € • In Ausnahmefällen: Verdoppelung • Aus Gründen der Billigkeit kann Gebührenfreiheit gewährt werden

1 Die Angaben beziehen sich auf Auskünfte von Mitarbeitern des jeweiligen Ministeriums und sind unverbindlich.

2 Auskunftspflichtig sind die nach dem Lebens- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) und dem Weingesetz zuständigen Stellen unter der Voraussetzung, dass keine Bündelung der Informationspflichten bei einer Behörde durch Landesregelung beschlossen wird.

3 Zu den Gebühren kommen Kosten für tatsächlich entstandene Auslagen, z. B. Fotokopiekosten, hinzu.

4 Nach § 6 Abs. 1 VIG ist die Abfrage von Informationen über Verstöße gegen das LFGB und andere Rechtsvorschriften, die mit ihm in Zusammenhang stehen, gebührenfrei.

5 Werden zusätzliche Leistungen wie das Herausgeben von Datenträgern erbracht, können sich die Gebühren erhöhen.

Baden-Württemberg	Ausführungsgesetz zum VIG (AGVIG) ist am 18.6.2008 in Kraft getreten (GBl. 2008, 181).	• Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum (MLR) • Chemische und Veterinäruntersuchungsämter • Staatliches Tierärztliches Untersuchungsamt Aulendorf • Regierungsbezirke • Landratsämter[6] (Veterinär- und Lebensmittel-überwachungsämter) und nach Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG auch: • Bürgermeister der Stadtkreise (Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-ämter) ➢ Die zuständigen Stellen für die Überwachung finden Sie unter www.mlr.baden-wuerttemberg.de/content.pl?ARTIKEL_ID=22410	Entwürfe für Gebührentatbestände zum VIG liegen noch nicht vor. Die Länderbehörden einerseits und die Landratsämter und die Stadtkreise andererseits werden diese gesondert beschließen. Nach § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 setzen die Kreise und kreisfreien Städte für ihren Bereich gebührenpflichtige Tatbestände und die Höhe der Gebühren fest. Wann der jeweilige Gebührentatbestand zum VIG vorliegen wird, ist ungewiss. Nach § 5 AGVIG sind die Gebühren unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann. Bis zum Inkrafttreten der Gebührentatbestände zum VIG wird das MLR die Gebühren nach dem allgemeinen Auffangtatbestand des § 6 Landeskostengesetz festsetzen.	**Geplante Regelung:** Die Gebühren in den Gebührentatbeständen zum VIG sollen so bemessen werden, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann (§ 5 AGVIG-E). **Bis zu deren Inkrafttreten:** Nach dem Auffangtatbestand des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Landeskostengesetzes werden Gebühren für vergleichbare Amtshandlungen erhoben, wenn die Amtshandlungen nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. Nach der Nr. 1.I.10/1 werden Gebühren erhoben: • Erteilung einer Auskunft einfacher Art ist gebührenfrei Nach der Nr. 1.I.10/2 für Auskünfte nach dem UIG: • Schriftliche Auskunft: 5-500 € • Zurverfügungstellung von Akten und sonstigen Informationsträgern: 5-2.500 €
Bayern	Änderungen im Gesundheits- und Verbraucherschutzgesetz (GDVG) hinsichtlich der	• Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz • Landesamt für Gesundheit	Es wurden Gebührentatbestände für Informationen nach dem VIG geschaffen. Die dazu notwendige Verordnung zur Änderung des	**Es gelten folgende Regelungen:** Es werden Gebühren in Höhe des durch die Amtshandlung verursachten Zeitaufwandes (Zeitgebühren) erhoben.

[6] Die Landratsämter in Baden-Württemberg und Bayern nehmen in ihrer Funktion als untere Verwaltungsbehörden der Länder die Aufgaben der Lebensmittelüberwachung wahr. Eine Zuständigkeitsübertragung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG ist deshalb nicht erforderlich.

[7] Bayern hat erklärt, dass die kreisfreien Städte Informationen nach dem VIG erst ab Sommer 2008 herausgeben werden.

	Aufgaben und Zuständigkeiten nach dem VIG sind zum 1.8.2008 in Kraft getreten (GVBl. 2008, 464).	und Lebensmittelsicherheit • Regierung von Oberbayern (Futtermittelüberwachung) • Landratsämter (Lebensmittelüberwachung) • Kreisfreie Gemeinden (Lebensmittelüberwachung)[7]	Kostenverzeichnisses ist am 1.5.2008 in Kraft getreten.	Nach Tarifstelle 20.1 wird für die Erteilung einer Auskunft erhoben: • 7,50 € bis 50,00 € je angefangener Vierteilstunde
Berlin	Regelung ist nicht erforderlich, da die Berliner Bezirke keine Gemeinden im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG sind. Sie sind Bestandteile der staatsunmittelbaren Verwaltungsgliederung und keine unterstaatlichen Gebietskörperschaften.	• Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz • Berliner Betrieb für Zentrale Gesundheitliche Aufgaben • Institut für Lebensmittel, Arzneimittel und Tierseuchen • Bezirksämter ➢ Zur Umsetzung des VIG soll vor Inkrafttreten des VIG ein Rundschreiben an Behörden und Öffentlichkeit gehen, das den Verfahrensgang erläutert und eine Liste der zuständigen Stellen enthält (voraussichtlich Ende Mai 2008 im Internet erhältlich).	Die Verwaltungsgebührenordnung Berlin soll ergänzt werden um eine Gebührenstelle für das VIG. Dies ist bisher nicht geschehen.	**Geplante Regelung:** Die Gebühren für das VIG sollen sich an den Gebühren des IFG Berlin orientieren. Danach sind mündliche und einfache Auskünfte gebührenfrei. Ansonsten gibt es einen Gebührenrahmen von 10 bis zu 500 €. **Bis zu deren Inkrafttreten:** Die Gebühren richten sich nach den Kostenregelungen für das IFG-Berlin.
Brandenburg	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Landesbehörden nach dem Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch und weiteren Vorschriften (LFGBZV) ist am 23.5.2008 in Kraft getreten (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II	• Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung • Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-ämter der Landkreise und kreisfreien Städte ➢ Eine Auflistung der Veterinär- und Lebensmittelüber-wachungsämter finden Sie auf	Eine Gebührenregelung zum VIG wird durch eine Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (GebOMLUV) eingeführt und soll rückwirkend zum 1.5.2008 in Kraft treten. Werden vor ihrem Inkrafttreten Auskünfte erteilt, soll die Gebührenerhebung vorbehalten	**Geplante Regelung:** Der Entwurf einer Gebührenregelung zum VIG liegt vor, ist allerdings noch nicht in Kraft getreten. **Bis zu deren Inkrafttreten:** Nach der GebOMLUV werden Zeitgebühren nach Stundensätzen berechnet: • Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes: 60 € • Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes: 45 €

Gelöscht: ¶

	– Nr. 10 v. 22.5.2008).	der Internetseite des Ministeriums: www.luis.brandenburg.de/service/adressen/S7100012/	werden. Es ist beabsichtigt, Gebühren nach Zeitaufwand zu erheben.	• Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes: 35 € • Beamtinnen und Beamte des einfachen Dienstes: 31 €
Bremen	Keine Regelung erforderlich, da Bremen keine Gemeinden und Gemeindeverbände im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG hat.	Es wird zu einer Bündelung der Informationspflichten bei der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales kommen.	Im Grundsatz soll die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG) gelten. Dies soll durch einen redaktionellen Verweis in der Gesundheitskostenverordnung geschehen. Bis zur Regelung durch Verweis soll auf die Gebührentatbestände des BremIFG analog zurückgegriffen werden.	**Geplante Regelung:** Die Gebühren sollen sich am Informationsfreiheitsgesetz orientieren. Kostenverzeichnis zum BremIFG: • Mündliche und einfache schriftliche oder elektronische Auskünfte sind gebührenfrei • Erteilung einer schriftlichen oder elektronischen Auskunft in einfachen Fällen (Verwaltungsaufwand 0,5-3 Stunden): 10-150 € • Bei erheblichem Verwaltungsaufwand (3-8 Stunden): 150-360 € • Bei außergewöhnlich hohem Aufwand (mehr als 8 Stunden): 360-500 € **Bis zu deren Inkrafttreten:** Gebührenordnung des BremIFG gilt analog, es fallen Gebühren bis 500 € an (s. oben).
Hamburg	Regelung ist nicht erforderlich, da in Hamburg keine Gemeinden oder Gemeindeverbände nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG existieren. Die Bezirksämter sind Teil der unmittelbaren Staatsverwaltung.	• Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz • Bezirksämter ➢ Eine Liste der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ist im Internet unter www.verbraucherschutz.hamburg.de als auch im Online-	Eine Senatsverordnung zur Änderung der Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen (GebOöG) vom 20.5.2008 wurde am 27.5.2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt (HmbGVBl. Nr. 27, S. 187) veröffentlicht. Danach wurden kostendeckende Gebührentatbestände (Zeitgebühren) für Auskünfte nach	**Es gelten folgende Regelungen:** Nach Tarifnummer 10.1 in der Anlage zur GebOöG gilt für die Gewährung des Informationszugangs durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht der allgemeine Berechnungsmaßstab des § 6 GebOöG. Danach werden Zeitgebühren je angefangener halber Arbeitsstunde berechnet: • Beamtinnen oder Beamte des höheren

		Zuständigkeitsfinder „DiBIS“ öffentlich zugänglich. Die zuständigen Behörden finden Sie in einem separaten Dokument unter http://foodwatch.de/e10/e14743/e15193/e15189/	dem VIG in der Hamburger Gebührenordnung für das öffentliche Gesundheitswesen geschaffen.	Dienstes: 30,50 € • Beamtinnen oder Beamte des gehobenen Dienstes: 24,00 € • Beamtinnen oder Beamter des mittleren Dienstes: 18,50 € Nach Tarifnummer 10.4 sind Auskünfte nach § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 VIG und mündliche und einfache schriftliche Auskünfte gebührenfrei.
Hessen	Keine Regelung erforderlich. Die Auskunftserteilung ist Annex zur Aufgabe der Lebensmittel-überwachung. Hierfür sind die Landräte und Oberbürgermeister zuständig.	• Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Veterinärverwaltung) • Regierungspräsidien (Veterinärdezernate) • Ämter für Veterinärwesen und Verbraucherschutz der Kreise und kreisfreien Städte Die zuständigen Behörden finden Sie in einem separaten Dokument unter http://foodwatch.de/e10/e14743/e15193/e15189/	Gebührentatbestände zum VIG sollen innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VIG in die Verwaltungskostenordnung des Ressorts aufgenommen werden. Solange gilt der Auffangtatbestand des § 2 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG).	**Geplante Regelung:** Die Höhe der Gebührentatbestände nach § 6 Abs. 2 VIG soll sich nach dem Zeitaufwand richten. **Bis zu deren Inkrafttreten:** Solange gilt der Auffangtatbestand des § 2 Abs. 2 HVwKostG. Danach kann bis zu einem Jahr nach Inkrafttreten der Rechtsvorschrift eine Gebühr bis zu 5.000 € erhoben werden.
Mecklenburg-Vorpommern	Regelung ist beabsichtigt. Eine Zuständigkeits-verordnung wird vorbereitet und befindet sich im Stadium der Verbandsanhörungen, so dass die Verordnung noch nicht in Kraft getreten ist.	• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt u. Verbraucherschutz • Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei Mit Inkrafttreten der	Eine Gebührenverordnung zum VIG, gekoppelt an die Zuständigkeitsverordnung, wird erarbeitet und orientiert sich an der Kostenordnung zum Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (IFGKostVO M-V). Der Zeitpunkt	**Geplante Regelung:** Die Gebührentatbestände sollen kostendeckend sein, jedenfalls fallen nach IFGKostVO M-V folgende Gebühren an: • Mündliche und nichtumfangreiche Auskünfte sind gebührenfrei • Erteilung einer umfangreichen schriftlichen Auskunft: 10-150 €

		Zuständigkeitsverordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG auch[8]: • Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-ämter der Kreise und kreisfreien Städte Eine Liste der Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Landkreise und kreisfreien Städte finden Sie in einem separaten Dokument unter http://foodwatch.de/e10/e14743/e15193/e15189/	ihres Inkrafttretens ist noch ungewiss. Da die Gebührenverordnung noch nicht in Kraft getreten ist, wurden die Behörden angewiesen, sich bei der Auskunftserteilung die Gebührenerhebung vorzubehalten und die Gebühren nach Inkrafttreten der Gebührenverordnung zu erheben.	• Schriftliche Auskunft mit außergewöhnlichem Vorbereitungsaufwand: 20-250 € • Bei weiterem Aufwand zum Schutz der Interessen Dritter: 50-1.000 € **Bis zu deren Inkrafttreten:** Gebühren sollen nach Inkrafttreten der Gebührenverordnung rückwirkend erhoben werden.
Niedersachsen	Regelung ist beabsichtigt. Es soll eine Verordnung des Ministeriums für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geben. Sie wurde noch nicht erlassen, soll jedoch rückwirkend ab dem 1.5.2008 gelten, so dass der Verbraucher ab diesem Zeitpunkt Auskünfte abfragen kann.	• Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz • Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Nach Erlass der Verordnung sind nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG zusätzlich zuständig: • Veterinär- und Lebensmittelüberwachungs-ämter der Landkreise und kreisfreien Städte	Verordnung über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet der Veterinärverwaltung muss im Rahmen eines Kabinettsbeschlusses geändert und Gebührentatbestände zum VIG müssen eingeführt werden und zwar durch Änderung der Niedersächsischen Allgemeinen Gebührenordnung. Wann das geschieht, ist noch ungewiss. Ein Auffangtatbestand steht nicht zur Verfügung. Die Gebührentatbestände sollen aber rückwirkend ab dem 1.5.2008 gelten.	**Geplante Regelung**: Gebührenhöhe soll keine abschreckende Wirkung haben, deshalb soll auf eine Kostendeckung verzichtet werden. Es ist vorgesehen, dass die Erteilung einer beantragten Information je nach Aufwand zwischen 27-500 € kosten soll. **Bis zu deren Inkrafttreten:** Gebührentatbestände sollen rückwirkend ab dem 1.5.2008 gelten.

[8] Ob die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte bis zum Inkrafttreten der Übertragungsregelungen dort nachgefragte Informationen herausgeben, liegt in ihrem Ermessen.

Nordrhein-Westfalen	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug des Lebensmittel-, Futtermittel- und Bedarfsgegenständerechts (LFBRVG-NRW) ist verabschiedet und im NRW-Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden (Ds. 14/6123). Es ist am 1.5.2008 in Kraft getreten.	• Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz • Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz • Staatliche Untersuchungsämter in Krefeld, Münster und Arnsberg • Chemisches und Veterinäruntersuchungsamt Detmold (Anstalt des öffentlichen Rechts) • Regierungspräsidien • Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte	Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW wurde durch Einfügung einer Tarifstelle 23.14 geändert. Die Änderung ist am 28.06.2008 in Kraft getreten.	**Es gelten folgende Regelungen:** Die Gebühren orientieren sich am Informationsfreiheitsgesetz. Nach dem Gebührentarif der VerwGebO VIG NRW gilt nunmehr das Folgende: • Einfache schriftliche Auskunft: gebührenfrei • Umfassende schriftliche Auskunft mit erheblichem Vorbereitungsaufwand: 10–500 € • Außergewöhnlicher Verwaltungsaufwand, insbesondere zum Schutz von Interessen Dritter: 10-1.000 €
Rheinland-Pfalz	Regelung ist beabsichtigt. Das Landesgesetz zur Ausführung des VIG befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Es ist ungewiss wann das Gesetz in Kraft tritt.	• Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz • Landesuntersuchungsamt Nach Inkrafttreten des Aufgabenübertragungsgesetzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG auch: • Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungs-ämter der Kreise und kreisfreien Städte ➢ Das Anschriftenverzeichnis im Bereich des Veterinärwesens und der Lebensmittel-überwachung findet sich	Wann Gebührentatbestände geschaffen werden, ist ebenfalls ungewiss. Da noch keine speziellen Gebührentatbestände zum VIG vorliegen, wird auf den Auffangtatbestand des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden des öffentlichen Veterinärdienstes etc. (Besonderes Gebührenverzeichnis) zurückgegriffen.	**Geplante Regelung**: Noch keine Angabe zu der Höhe der Gebühren, jedenfalls ist Kostendeckung angestrebt. **Bis zu deren Inkrafttreten:** Vorläufig werden nach § 2 Abs. 2 des Besonderen Gebührenverzeichnisses Gebühren nach Zeitaufwand des Personals und unter Berücksichtigung anderer Faktoren erhoben. Für den Personalaufwand je angefangene Stunde werden berechnet: • Personal des höheren Dienstes: 58,24 € • Personal des gehobenen Dienstes: 41,36 € • Personal des mittleren Dienstes: 33,18 € • Personal des einfachen Dienstes: 27,15 €

		unter http://www.mufv.rlp.de		
Saarland	Regelung ist nicht erforderlich. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 1.1.2008 ist für den Vollzug des Lebens- und Futtermittelgesetzbuches ausschließlich eine Abteilung im Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz zuständig.	• Landesamt für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz	Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (VO GebVerz) wird um spezielles Kapitel VIG erweitert. Es ist ungewiss, wann dies geschehen wird. Gebühren werden zunächst über Auffanggebührentatbestand Nr. 1 VO GebVerz abgerechnet. Der Auffangtatbestand kann drei Jahre genutzt werden.	**Geplante Regelung**: Noch keine Angabe zu der Höhe der Gebühren. **Bis zu deren Inkrafttreten**: Bis dahin gilt der Auffangtatbestand der Verordnung über den Erlass eines Allgemeinen Gebührenverzeichnisses (VO GebVerz). Danach • sind mündliche Auskünfte und einfache schriftliche Auskünfte gebührenfrei. • können für sonstige Auskünfte Gebühren von 2,55-10.225 € erhoben werden.
Sachsen	Regelung ist beabsichtigt. Es ist ungewiss, wann das geplante Gesetz in Kraft tritt.	Welche Behörde/n zuständig sein sollen, ist noch nicht abschließend geklärt. Es wird aber eine Bündelung der Informationserteilung bei einer Behörde geprüft. Ohne Bündelung wären zuständig: • Sächsisches Staatsministerium für Soziales (Lebensmittelüberwachung) • Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft (Futtermittelüberwachung) • Landesuntersuchungsamt für das Gesundheits- und Veterinärwesen • Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft (Futtermittel)	Ob und wann eine Gebührenregelung zum VIG in Kraft treten soll, ist noch ungewiss. Eine Gebührenregelung wird ggf. das SächsVIG in Verbindung mit dem aktualisierten Sächsischen Kostenverzeichnis enthalten. Bis zur entsprechenden Normierung gilt der Auffangtatbestand des § 6 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG).	**Geplante Regelung:** Noch keine Angabe zu der Höhe der Gebühren. **Bis zu deren Inkrafttreten**: Bis dahin gilt der Auffangtatbestand des & 6 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG). Danach sind Auskünfte einfacher Art gebührenfrei. Nach dem Auffangtatbestand des § 6 Abs. 1 SächsVwKG wird eine Gebühr für vergleichbare Amtshandlungen erhoben, wenn die Amtshandlungen nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind. Vergleichbare Amtshandlungen wie nach dem VIG werden in Nr. 3 des siebten sächsischen Kostenverzeichnissen mit folgenden Gebühren ausgewiesen: • Für Auskünfte, die nicht einfach im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwGK sind: 25-250 €

		Mit Inkrafttreten eines Aufgabenübertragungsgesetzes nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG auch: • Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte		
Sachsen-Anhalt	Regelung ist beabsichtigt. Am 22.4.2008 wurde Gesetzesentwurf im Kabinett beraten. Es hat noch keine Lesung im Landtag stattgefunden. Das Gesetz ist somit noch nicht in Kraft getreten.	• Ministerium für Gesundheit und Soziales • Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt • Landesverwaltungsamt • Landesamt für Verbraucherschutz • Landesanstalt für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Wenn Aufgabenübertragungs-gesetz nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG verabschiedet wird und in Kraft tritt, sind zusätzlich zuständig: • Ämter für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Kreise und kreisfreien Städte	Es sollen Gebührentatbestände zum VIG geschaffen werden. Der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens ist noch ungewiss. Da noch keine speziellen Gebührentatbestände zum VIG vorliegen, wird auf die Gebührentatbestände für Auskünfte der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt übergangsweise zurückgegriffen (AllGO LSA).	**Geplante Regelung:** Noch keine Angabe zu der Höhe der Gebühren. **Bis zu deren Inkrafttreten:** Übergangsweise wird auf die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt zurückgegriffen. Nach 1. Allgemeine Amtshandlungen, Ziff. 2 des Kostentarifs der AllGO LSA werden Gebühren erhoben für: • Mündliche Auskünfte, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist: 6-133 € • Schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist: 10-200 €
Schleswig-Holstein	Regelung ist nicht erforderlich, da bereits nach IFG-SH Informationen im Sinn des § 1 Abs. 1 VIG von den Lebensmittel-überwachungs- und Veterinärämtern der Kreise und kreisfreien Städte zur Verfügung	• Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume • Landeslabor Schleswig-Holstein	Gebührentatbestände zum VIG wurden in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (LVO) geschaffen (LVO v. 19.5.2008, GVBl. S. 266).	**Es gelten folgende Regelungen:** Nach dem allgemeinen Gebührentarif der LVO (Tarifstelle 25.2) gilt das Folgende: • Erteilung einfacher schriftlicher Auskünfte: 5-51 € • Erteilung schriftlicher Auskünfte in schwierigen oder komplexen Fällen: 51-2.045 € • Zurverfügungstellung von Informationen

	gestellt werden.			und Informationsträgern je nach Aufwand zwischen 5 und 2.045 € Aus Gründen der Billigkeit kann Gebührenfreiheit gewährt werden.
Thüringen	Regelung ist beabsichtigt. Die Zuständigkeits-verordnung ist noch nicht in Kraft getreten.	• Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit (Lebensmittelüberwachung) • Landesamt für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz (Lebensmittelüberwachung) • Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (Futtermittelüberwachung) • Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft (Futtermittelüberwachung) Mit Inkrafttreten der Zuständigkeitsverordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 VIG auch: • Veterinär- und Lebensmittel-überwachungs-ämter der Kreise und kreisfreien Städte	Thüringer Verwaltungskosten-ordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit (ThürVwKostOMSFG) ist bereits geändert und Gebührentatbestände zum VIG sind eingeführt.	**Es gelten folgende Regelungen:** Nach Nr. 11 des Teils C ThürVwKostOMSFG werden die nach VIG entstehenden Gebühren folgendermaßen berechnet: • Die Erteilung von mündlichen Auskünften ist gebührenfrei. • Sonstige Gebühren richten sich nach Zeitaufwand.